

Az.: 4 K 471/21.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Mariela Witt, Justeco Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei
Wöhlerstraße 3, 10115 Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylIG - Wiederaufnahme

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **22. April 2022** und vom **8. Juli 2022**

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. März 2021 verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Venezuela für den Kläger vorliegt.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Wiederaufgreifensantrages.

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist venezolanischer Staatsangehöriger katholischer Religionszugehörigkeit. Er verließ nach eigenen Angaben Venezuela am [REDACTED] 2018 und reiste von dort über Portugal am 18. Juni 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 18. Juli 2018 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. In der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 24. September 2018 gab der Kläger zur Begründung seines Asylantrages im Wesentlichen an, Venezuela verlassen zu haben, weil er Angst habe, von Colectivos umgebracht zu werden. Er habe eine Auseinandersetzung mit den Colectivos gehabt und seitdem verfolgt werden. Der Kläger gab an, in Venezuela mit seiner Freundin in einer Mietwohnung gelebt zu haben. Er sei gelernter [REDACTED] [REDACTED] und habe in der Verwaltung einer Schule gearbeitet. Er leide an arterieller Hypertonie (Bluthochdruck).

Mit Bescheid vom 14. November 2018, zugestellt am 22. November 2018, erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Nummer 1 des Bescheids) und lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nummer 2). Gleichzeitig erkannte es den subsidiären Schutzstatus nicht an (Nummer 3). Darüber hinaus entschied das Bundesamt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - nicht vorliegen (Nummer 4). Unter Nummer 5 des Bescheids wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Andernfalls wurde ihm die Abschiebung nach Venezuela oder in einen anderen Staat, in

den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, angedroht. Zudem befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nummer 6).

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 4. Dezember 2018 Klage vor dem erkennenden Gericht erhoben (Aktenzeichen: 4 K 2354/18.A). Das Verwaltungsgericht Leipzig wies die Klage aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Januar 2020 ab. Das Urteil ist seit dem 29. April 2020 rechtskräftig.

Am 22. Juli 2020 beantragte der Kläger die Feststellung von Abschiebungsverboten. Im Folgeverfahren trug der Kläger vor, dass er an Bluthochdruck leide. Die behandelnde Ärztin sehe bei einer Rückkehr nach Venezuela Todesgefahr. Er bedürfe täglich Medikamente, die es in Venezuela nicht mehr gebe. Er reichte ein Attest der Fachärztin für Allgemeinmedizin [REDACTED] vom [REDACTED] 2020 ein.

Mit Bescheid vom 8. März 2021, am 17. März 2021 als Einschreiben zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 14. November 2018 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ab. In der Begründung führte das Bundesamt aus, dass Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - nicht vorlägen. Von einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sah das Bundesamt ab.

Am 25. März 2021 hat der Kläger Klage erhoben. Er reichte einen Medikamentenplan sowie Überweisungsträger der Fachärztin für Allgemeinmedizin [REDACTED] und eine tabellarische Auflistung seiner selbstgemessenen Blutdruckwerte ein.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 8. März 2021 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Venezuela vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 28. Januar 2022 den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Gerichtsakte zum Klageverfahren 4 K 2354/18.A, der beigezogenen Verwaltungsakten des Klägers und seiner Lebensgefährtin [REDACTED] sowie auf die dem Gericht zum Herkunftsland Venezuela vorliegenden und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung konnte das Gericht über die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte zum Termin ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - geladen worden ist.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 8. März 2021 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes. Deshalb änderte die Beklagte den Bescheid vom 14. November 2018 zu Unrecht nicht hinsichtlich der Feststellung, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen (Nr. 4 des Bescheids), hinsichtlich der dem Kläger gesetzten Ausreisefrist und Abschiebungsandrohung nach Venezuela (Nr. 5 des Bescheids) und hinsichtlich des befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots (Nr. 6 des Bescheids) ab.

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG.

a) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Erkenntnisse zur humanitären Situation in Venezuela geben in dem Fall des Klägers Anlass zu der Annahme, dass aufgrund der schlechten Lebensbedingungen in Venezuela bei seiner Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK droht.

Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (BVerwG, Urf. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23 m. w. V. auf die Rspr. des EGMR). Auch die allgemeinen - schlechten - Lebensverhältnisse im Herkunftsgebiet oder im Zielgebiet können in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. VGH BW, Urf. v.

12. Oktober 2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 165 und Urt. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 79 ff. m. w. N. auf die Rspr. des EGMR). Es sind im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch „nicht-staatliche“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies allerdings nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 25; VGH BW, Urt. v. 12. Oktober 2018, a. a. O.). Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt demnach ein Mindestmaß an Schwere voraus, für das das Bestehen einiger Mängel nicht reicht. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013, a. a. O.). Auch im Rahmen des Art. 3 EMRK ist eine tatsächliche Gefahr erforderlich, d. h. es muss eine ausreichend reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, gegründete Gefahr bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris; VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris).

Hiervon ausgehend ergibt sich unter Berücksichtigung der landesweiten Lebensverhältnisse in Venezuela und dem Heimatort des Klägers, [REDACTED] dass unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK im Hinblick auf Venezuela vorliegt.

Geprägt wird das Leben der Menschen in Venezuela und im Abschiebezielort von einer schwierigen wirtschaftlichen Situation und Versorgungslage, außerdem von prekären humanitären Gegebenheiten sowie von einer hohen Kriminalitätsrate und einer damit einhergehenden schlechten Sicherheitslage. Es kann im Einzelfall problematisch sein, das Existenzminimum zu sichern. Nach der Erkenntnislage befindet sich Venezuela weiterhin in einer tiefen wirtschaftlichen, politischen, sicherheitspolitischen, gesellschaftlichen und humanitären Krise (vgl. Länderreport 17 Venezuela des Bundesamtes; im Folgenden Länderreport des Bundesamtes 9/2019). Die Wirtschaft ist infolge der gescheiterten unter der Ägide des ehemaligen Präsidenten Hugo Chavez initiierten Wirtschaftspolitik, die sein Nachfolger Maduro fortgesetzt hat, zusammengebrochen. Venezuela verfügt über die mutmaßlich größten Rohölvorkommen weltweit. Die Führung hat die Ölindustrie verstaatlicht. Verstärkt durch den stark gefallen Ölpreis der letzten Dekade ist dieses staatliche Geschäftsmodell eingebrochen. Während das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2005 noch um 10,3 % gestiegen ist, verringert es sich seit 2010 von 1,5 % über 6,2 % im Jahr 2015, 19,6 % im Jahr 2018 zu - vorläufige Werte - 35 % im Jahr 2019 (vgl. Wirtschaftskammer Österreich, Länderprofil Venezuela, Stand Oktober 2020). Das

Land befindet sich seit 2014 in einer Rezession. Die Inflation betrug nach Angaben der Deutschen Welle im Mai 2019 815.000 %. 7 Millionen Venezolaner sind nach Angaben von UNO-Nothilfekoordinator Lowcock auf humanitäre Unterstützung angewiesen. Reuters berichtete im März 2019 davon, geschätzt 94 % der Bevölkerung lebe in Armut (vgl. Österreichisches Bundesministerium des Inneren: Venezuela: Politischer Kontext, Demonstrationen und Gewalt, humanitäre Lage, September 2019, Seite 10 ff. m w. N). Laut einer Statistik der katholischen Universität Andrés Bello leben 96 % der Haushalte in Venezuela in Armut und 64 % in extremer Armut. Die andauernde, massive Wirtschaftskrise beherrscht nahezu jeden Aspekt des täglichen Lebens (Länderreport 8 Venezuela des Bundesamtes, Stand 2/2019, S. 2; im Folgenden: Länderreport des Bundesamtes 2/2019). Die Nahrungsmittel in Venezuela sind knapp, die Lebensmittelversorgung ist prekär und die Teuerungsrate für Nahrungsmittel steigt weiter (vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: AA), Stellungnahme vom 25. Januar 2018 zur Anfrage des Bundesamtes vom 28. Juli 2017 [zu Fragen 12 und 13]; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 25). Hunger ist ein zunehmendes Problem (Länderreport des Bundesamtes 2/2019, S. 11). Fleisch, Fisch, Eier, Obst und Gemüse kommen nur noch bei den wenigsten Familien auf den Tisch („Hunger in Venezuela, Kein Fleisch, keine Milch, kein Brot“, Bericht von Anne Denner, ARD-Studio Mexico-Stadt, Stand: 12. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/venezuela-hunger-101.html>). Die Hyperinflation „frisst“ Einkommen sofort auf. Nach dem Amnesty International-Report 2017/2018 (Seite 8) hat die Nichtregierungsorganisation Centro de Documentación y Análisis para los Trabajadores berichtet, dass der Preis für einen Warenkorb von Konsumgütern für eine fünfköpfige Familie, auf dem der Verbraucherpreisindex basiere, im Dezember 2017 das sechzigfache des Mindestlohns betragen habe. Nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 24. Januar 2019 bescheinigt der Internationale Währungsfond (IWF) dem Land praktisch den totalen Kaufkraftverlust bei einer Preissteigerung von 1,4 Millionen Prozent im Jahr 2018 (veröffentlicht unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/venezuela-wirtschaftslage.de>, „Warum so viele Venezolaner verzweifelt sind“). Die venezolanische Währung wurde seit 2007 dreimal reformiert und heißt seit Oktober 2021 „Digitaler Bolivar“ (ab 2007 „Starker Bolivar“, ab 2018 „Souveräner Bolivar“). Insgesamt hat der Bolivar in diesem Zeitraum 14 Nullen verloren. Laut Schätzungen werden rund 98 % aller Transaktionen mit Karten oder digitalen Zahlungs-Apps getätigt (Frankfurter Allgemeine Zeitung, Tjerk Brühwiller: „1700 Prozent Inflation in Venezuela“, Stand 12. Oktober 2021, abrufbar: www.faz.net/aktuell/wirtschaft). Die Einführung der neuen Währung hat die Bargeldknappheit nicht behoben, die Hyperinflation zusätzlich angeheizt und die Lebensmittelknappheit verschärft (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 24. Oktober 2018). Die durch die schwere Wirtschaftskrise verursachten Versorgungsschwierigkeiten und Versorgungsengpässe führen dazu, dass auch Güter des

täglichen Bedarfs und Medikamente oft über längere Zeiträume nicht verfügbar sind (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Venezuela, Reisehinweise für Venezuela vom 23. Mai 2018). Der im Mai 2016 ausgerufenen Ausnahmezustand über das gesamte Land gilt fort; der wirtschaftliche und medizinische Versorgungsnotstand dauert an (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 24. Oktober 2018 und vom 11. März 2021). Der Schwarzmarkt im Inland und der grenzüberschreitende Schmuggel florieren (vgl. Claudia Zilla, Forschungsgruppe Stiftung Wissenschaft und Politik vom 22. März 2018). Die Lebensmittelproduktion kommt immer mehr zum Erliegen und das sozialistische Regime benötigt steigende Lebensmittelimporte aus dem Ausland (Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Länderbericht vom Dezember 2018). Im Jahr 2016 wurde ein Lebensmittelverteilungsprogramm gestartet: Zentralisierte Lebensmittelimporte werden an Komitees verteilt und die nationalen Produzenten müssen einen Teil ihrer Produktion abliefern. Einmal im Monat stellen die sogenannten Lokalen Versorgungs- und Produktionskomitees („CLAP“) Pakete mit Grundnahrungsmitteln wie Reis, Mehl, Öl, Nudeln, Zucker und Salz zusammen und verkaufen sie zu subventionierten Preisen von Tür zu Tür an zuvor gelistete Haushalte (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 26; ARD/Deutsche Welle, Bericht vom 1. März 2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation). Zugang zum CLAP-System haben aber nur Personen, die sich registrieren lassen. Das bedeutet üblicherweise, dass sie eine Carnet de la Patria beantragen müssen. Es gibt regelmäßig Berichte darüber, dass CLAPs unvollständig oder gar nicht ausgeliefert werden (Länderreport des Bundesamtes 2/2019, S. 9). Ein beträchtlicher Teil dieser Produkte landet auf dem Schwarzmarkt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 26; ARD/Deutsche Welle, Bericht vom 1. März 2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation). Die Boxen müssen - allerdings zu einem extrem stark subventionierten Preis - im Voraus bezahlt und, gebietsabhängig je nach Kreis, zu bestimmten Zeitpunkten abgeholt werden. Auf diese Weise war es möglich, die Ausgabe in die Zeiten oppositioneller Demonstrationen zu legen. Die innerhalb einer CLAP-Box befindlichen Nahrungsmittel sind nicht geeignet, eine dreiwöchige Periode lang ausreichend ernährt zu werden. Sie stellen lediglich eine Basisversorgung dar, die anderweitig ergänzt werden muss (Länderbericht des Bundesamtes 9/2019). Einem im Sommer 2018 eingeleiteten staatlichen Konjunkturprogramm fügte Präsident Maduro im Dezember 2018 neue Maßnahmen hinzu. Der Mindestlohn wurde um 150 % erhöht. Boni und Subventionen wie bei den Sozialprogrammen für Jugendarbeit und für die Unterstützung armer und extrem armer Familien wurden um den gleichen Faktor angepasst. Parallel zu diesen Erhöhungen hat die Regierung die Währung abgewertet. Präsident Maduro gab zudem neue Festpreise für Grundbedarfsgüter bekannt. Mit Pri-

vatunternehmen der Lebensmittel- und Hygieneartikel-Produktion seien entsprechende Vereinbarungen getroffen worden. Präsident Maduro teilte zudem mit, dass die Regierung weiterhin die Gehälter im Privatsektor und bei den Selbstständigen bezahlen werde (<https://amerika21.de>, Venezuela erhöht Mindestlohn und reguliert Preise neu, vom 6. Dezember 2018). Der staatlich festgelegte Mindestlohn ist jedoch nicht geeignet, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern, zumal er durch die hohe Inflation sehr schnell aufgebraucht wird (Länderreport des Bundesamtes 9/2019, S. 10). Auch Anhebungen des Mindestlohns lösen das Problem nicht, zumal der Lohn schneller an Wert verliert als er angehoben wird (Länderreport des Bundesamtes 9/2019 S. 10). Über fünf Millionen Venezolaner haben bereits das Land verlassen (EASO Venezuela, Country Focus, Country of origin Information Report, August 2020, Seite 45 m. w. N., im Folgenden: EASO Venezuela Bericht 8/2020). Zwar ist die venezolanische Bevölkerung mit einem gravierenden Mangel an Nahrungsmitteln konfrontiert, jedoch geht dies vorwiegend zu Lasten von besonders hilfsbedürftigen Personen (vgl. Human Rights Watch, World Report 2018 vom 18. Januar 2018). Es sind vor allem Kinder (vgl. ARD, Deutsche Welle, Bericht vom 1. März 2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation), erkrankte Personen und Schwangere betroffen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 23). Nach dem Amnesty International-Report 2017/2018 (Seite 8) - unter Verweis auf Angaben der humanitären Organisation Caritas Venezuela - sind weiterhin 27,6 % der Schulkinder von Mangelernährung bedroht, und 15,7 % von ihnen leiden unter leichter bis akuter Mangelernährung. Mehr als 12 % der Bevölkerung müssen mit zwei Mahlzeiten oder weniger auskommen (Amnesty International, Amnesty Report Venezuela, 21. Mai 2017). Nach Angaben von UNICEF aus Dezember 2019 und Januar 2020 beträgt der Anteil unterernährter Kinder bei den unter 5-jährigen 26,4 % (vgl. UN, Unicef, Humanitarian Situation Report, January 2020, Seite 2). Krankenhäuser im ganzen Land berichten über einen Anstieg der Anzahl moderat oder schwer unterernährter Kinder sowie über den Tod unterernährter Kinder (vgl. UN, Unicef, Humanitarian Situation Report, January 2020, Seite 2). Die Bevölkerung reagiert auf die schwierige Lage mit unterschiedlichen Strategien. So werden beispielsweise nicht unmittelbar notwendige Ausgaben, wie für Möbel, Kleidungsstücke oder höherwertige Lebensmittel, gekürzt oder vollständig unterlassen. Man konzentriert sich auf die Beschaffung von Nahrungsmitteln. Auch Medikamente, die nicht zum unmittelbaren Überleben notwendig sind, werden oft abgesetzt, zumal die Versorgung mit Medikamenten nicht gesichert ist. Wo immer es möglich ist, werden Devisen statt Bolivar genutzt, etwa, indem man von im Ausland lebenden Verwandten harte Währung (Dollar, Euro, in letzter Zeit zunehmend auch kolumbianische Peso) beschafft oder in Venezuela subventionierte Waren ins Ausland bringt und dort gegen harte Währung verkauft, was gerade in den Grenzregionen üblich ist. So wird beispielsweise Fleisch - sofern man es erhält - oft in Kolumbien wiederverkauft, um an Peso zu gelangen.

Somit kann man in Venezuela auch in den folgenden Wochen zuverlässig z. B. Mehl kaufen. Ein wichtiges Schmuggelgut ist das nach wie vor massiv subventionierte Benzin, das in Venezuela billiger als Wasser ist. Daneben werden auch nicht unbedingt benötigte Gegenstände aus dem Haushalt verkauft und die Nahrung rationiert. Ausgenommen hiervon ist üblicherweise der Mann, der in Venezuela als Hauptversorger seine Arbeitskraft erhalten muss (Länderreport des Bundesamtes 9/2019, S. 10). Die wirtschaftliche Situation stellt sich für privilegierte Einwohner Venezuelas hingegen besser dar. Personen, die der Oberschicht angehören und die dem Maduro-Regime nahestehenden Personen- und Berufsgruppen verfügen über Zugang zu Devisen wie Dollar und Versorgungsgütern, die anderen Bürgern nicht zugänglich sind (Länderreport des Bundesamtes 2/2019, S. 10; Länderreport des Bundesamtes 9/2019, S. 11).

Strom und Wasser stehen grundsätzlich zumindest einige Stunden pro Woche zur Verfügung (vgl. AA, Stellungnahme vom 25. Januar 2018 zur Anfrage des Bundesamtes vom 28. Juli 2017; AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 23. Mai 2018 und vom 11. März 2021). Abschaltungen und zeitweise Stromausfälle haben in Venezuela seit 2010 jedoch zugenommen. Der große Stromausfall seit dem 7. März 2019 war aber in seiner Intensität mit den vorherigen Versorgungsengpässen nicht vergleichbar (Länderreport des Bundesamtes 9/2019, S. 8 f.). Seit dem 7. März 2019 sind landesweite Stromausfälle wiederholt vorgekommen (AA, Reise- und Sicherheitshinweise, Stand 9. Mai 2019; Länderreport des Bundesamtes 9/2019, S. 9). Im September 2020 kam es erneut zu großflächigen Stromausfällen. Insgesamt betraf der Stromausfall zeitweise 14 der insgesamt 20 Bundesstaaten. In der Hauptstadt Caracas war die Versorgung mit Strom teils mehr als 60 Stunden unterbrochen (vgl. „Proteste gegen die schlechte Versorgungslage“ vom 27. September 2020, abrufbar: www.tagesschau.de/ausland/venezuela-proteste).

Die medizinische Versorgungslage ist ebenfalls desolat. Nachdem es unter Präsident Chávez noch ein öffentliches Gesundheitssystem gegeben hat, ist dies unter der aktuellen Führung mehr oder minder kollabiert. Die medizinische Versorgung ist selbst in Großstädten oftmals nicht gewährleistet. In vielen öffentlichen Krankenhäusern sind die hygienischen Verhältnisse prekär. Engpässe der Versorgung mit Medikamenten betreffen öffentliche und private Krankenhäuser (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Venezuela, Reisehinweise für Venezuela vom 23. Mai 2018; vgl. AA, Stellungnahme vom 25. Januar 2018 zur Anfrage des Bundesamtes vom 28. Juli 2017 (zu Frage 4); AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 24. Oktober 2018, ebenso Stand 9. Mai 2019 und Stand 14. Oktober 2021). Der öffentliche Gesundheitssektor in Venezuela ist nicht mehr in der Lage, Kranke adäquat zu versorgen oder notwendige Operationen durchzuführen. Etwas besser

ausgestattet ist derzeit noch der private Sektor, wo allerdings auch schon massive Mangelercheinungen zu beobachten sind. Viele Medikamente und Medizinprodukte sind auch dort nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt erhältlich (Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes, Stand: 14. Oktober 2021, Stichwort: Medizinische Versorgung). Viele Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegepersonal haben das Land verlassen und Medikamente sowie andere Versorgungsgüter stehen nur rudimentär zur Verfügung (Länderreport des Bundesamtes 9/2019, S. 10; Venezuela: Medizinischer Ausnahmezustand, Deutsches Ärzteblatt 2020; 117). Eine adäquate medizinische Versorgung von Notfällen ist in vielen Landesteilen nicht gewährleistet. Dies betrifft in zunehmendem Maße auch Städte (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 24. Oktober 2018, ebenso Stand 9. Mai 2019 und 16. September 2020). Mikrobiologische Untersuchungsverfahren sind nicht durchführbar. Für chronische Leiden wie Diabetes, Bluthochdruck und Atemwegserkrankungen fehlen in 80 % der Fälle die Medikamente. Ähnliches gilt für Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, mit Dialysepflicht, HIV/AIDS-Infektion, Tuberkulose oder Krebs (Venezuela: Medizinischer Ausnahmezustand, Deutsches Ärzteblatt 2020; 117). Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes importierte 2019 320 Tonnen medizinisches Material nach Venezuela (vgl. EASO Venezuela Bericht 8/2020, S. 44). Immer wieder kommt es zu Ausbrüchen viraler Krankheiten, die durch Impfungen zu kontrollieren wären, wie Diphtherie. Die Schätzungen, wie viel Medikamente in Venezuela fehlen, reichen von 33 % bis 85 %. Nach Angaben der New York Times macht Maduro medizinische Unterstützung von der Wahlentscheidung des Patienten abhängig. Angehörigen der Opposition einschließlich Patienten im Endstadium einer Krankheit kann medizinische Versorgung vorenthalten werden. In 78 % der Krankenhäuser fehlt es sogar an der Wasserversorgung, 63 % berichten von Problemen bei der Versorgung mit Elektrizität (vgl. EASO Venezuela Bericht 8/2020, Seite 45 f. m. w. N.). Die Sterblichkeitsrate von Säuglingen hat extrem zugenommen. Im Jahr 2017 starben 26 von 1.000 Babys, doppelt so viele wie im Nachbarland Kolumbien und fast doppelt so viele wie in Syrien (Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 24. Januar 2019 a. a. O.). Die Kindersterblichkeit (Kinder unter fünf Jahren) liegt mit 32 toten Kindern auf 1.000 Lebendgeburten noch unterhalb des weltweiten Durchschnitts von 40 toten Kindern. Diese Werte haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschlechtert, und es gibt keine Anzeichen, dass sich diese Entwicklung absehbar umkehren würde (Länderreport des Bundesamtes 2/2019, S. 11).

Die wirtschaftliche und medizinische Versorgungslage hat sich in Venezuela seit März 2020 weiterhin verschlechtert. Maßgeblich hierfür ist u. a. der Umstand, dass zusätzlich zu dem bereits seit dem Jahr 2016 ausgerufenen Ausnahmezustand im Zusammenhang mit der „Corona-Pandemie“ ab dem 17. März 2020 ein landesweiter Ausnahmezustand mit Ausgangsbeschränkungen verordnet wurde, die sich auf das Wirtschaftsleben auswirken. Insbesondere informelle Arbeitstätigkeiten und die Ausübung selbstständiger Berufstätigkeiten werden

dadurch erheblich erschwert. Weiterhin kam es wegen der Preisschwankungen auf dem internationalen Rohölmarkt zu einem Sturz des Ölpreises auf dem internationalen Markt. Die Benzinknappheit in Venezuela hat zugenommen. Zudem sind Lebensmittel noch knapper und erneut teurer geworden. Die Regierung hat deshalb für einige Produkte eine Preisbindung angeordnet. Hinzu kommt, dass ein Teil von den ca. 5 Millionen Venezolanern, die in den vergangenen Jahren ihr Land verlassen haben, aus den Ländern Peru, Ecuador und Kolumbien infolge der „Corona-Pandemie“ geltenden Ausnahmeregelungen wieder nach Venezuela zurückkommen, was die Schwierigkeiten auf dem venezolanischen Arbeitsmarkt zudem erhöhen dürfte (Berichte von spiegel-online „Der Hunger hat sich der Leute bemächtigt“, vom 23. April 2020 „Corona-Virus in Venezuela“ vom 4. Mai 2020; „Die Panik wächst“ vom 2. Mai 2020; frei abrufbar, zuletzt abgerufen am 9. Juli 2020: Reisehinweise des Auswärtigen Amtes, Stand: unverändert seit 14. Mai 2020; Michael Ton, Stellungnahme zu Venezuela, Stand 2. Mai 2020, Proteste gegen schlechte Versorgungslage, zuletzt abgerufen am 1. Oktober 2020 unter www.tagesschau.de/ausland/venezuela; „Hunger in Venezuela, Kein Fleisch, keine Milch, kein Brot“, Bericht von Anne Denner, ARD-Studio Mexico-Stadt, Stand: 12. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/venezuela-hunger-101.html>). Die Inflationsrate ist weiterhin enorm. Der Internationale Währungsfond (IWF) prognostiziert eine kumulierte Inflationsrate in Venezuela von 5.500 % bis Ende des Jahres 2021 (vgl. Bericht von Andreina Chavez Alava „Anzeichen einer leichten wirtschaftlichen Erholung in Venezuela“ vom 13. April 2021, abrufbar unter <https://amerika21.de>). Das BIP des Landes betrug für das Jahr 2020 laut IWF -15 %. Nach Angaben einer nationalen Erhebung zum Lebensstandard in Venezuela leben 95 % der Haushalte in Armut und 79 % der Haushalte in extremer Armut. Die Arbeitslosenquote schätzte der IWF für 2020 auf 35,5 % (vgl. EASO Venezuela Bericht 8/2020, S. 20 ff.). Die Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser und Elektrizität ist weiterhin mangelhaft (vgl. EASO Venezuela Bericht 8/2020, S. 49 ff.). Das Land leidet auch weiterhin unter einer der tiefsten wirtschaftlichen Depressionen, welche die Region je erlebt hat. 4/5 der Wirtschaftsleistungen gingen seit 2014 zurück. 3/4 der Venezolaner kommen mit weniger als 1,20 \$ am Tag aus. Die meisten haben jedoch deutlich weniger. Der Minimallohn beträgt rund 2,50 \$. Kaufen lässt sich davon kaum noch etwas. Viele von denen, die weiterhin in Venezuela leben, sind auf finanzielle Unterstützung von Verwandten aus dem Ausland angewiesen (Frankfurter Allgemeine Zeitung, Tjerk Brühwiller: „1700 Prozent Inflation in Venezuela“, Stand 12. Oktober 2021, abrufbar: www.faz.net/aktuell/wirtschaft). Auch die medizinische Versorgung ist weiterhin mangelhaft, was insbesondere eine verschärfende Wirkung bezüglich der vorherrschenden Covid-19-Pandemie hat (vgl. EASO Venezuela Bericht 8/2020, S. 44 ff.). Aktuell besteht aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Venezuela. Das Auswärtige Amt berichtet, dass aufgrund der prekären Lage des öffentlichen Gesundheitssystems sowohl die medizinische Versorgung als auch die

zuverlässige Information über den Ausbreitungsgrad als völlig unzureichend einzuschätzen seien (vgl. unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussen-politik/laender/venezuela>). In Venezuela gilt derzeit ein „striker Lockdown“ und eine „radikale Quarantäne“ (vgl. Venezuela im strikten Lockdown, abrufbar unter: www.dw.com/de/venezuela-im-strikten-lockdown, zuletzt abgerufen am 1. Oktober 2020, weiterhin aktuell laut AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 6. Januar 2022). Das gesamte Land ist bereits seit dem 17. März 2020 von Quarantänemaßnahmen betroffen. Rückkehrer insbesondere aus benachbarten Staaten werden verunglimpft und in Quarantänelagern untergebracht. Dass diese Behandlung auch bei Rückkehrern aus europäischen Staaten angewandt wird, ist den Erkenntnismitteln jedoch nicht zu entnehmen (vgl. BAMF - Länderinformation Gesundheitssystem und COVID-19-Pandemie, Stand November 2020). Neben den Auswirkungen auf das Gesundheitssystem hat der Lockdown auch politische und soziale Auswirkungen. So hat er effektiv Demonstrationen unterbunden und gilt als Vorwand zur Unterdrückung der Opposition. Die bereits bestehenden großen Probleme an Lebensmittelsicherheit, Gesundheitsversorgung und generell wirtschaftlicher Krise sind durch die Pandemie massiv verstärkt worden, zumal gerade die besonders hart getroffenen Gruppen üblicherweise auf Tageslohnarbeiten angewiesen sind und sich selbst nur sehr begrenzt isolieren oder schützen können. Venezuela setzt bei der Akquise eines Impfstoffes auf den russischen Impfstoffkandidaten „Sputnik V“, der in Venezuela erprobt wurde und von dem die Regierung 10 Mio. Dosen geordert hat (vgl. BAMF - Länderinformation Gesundheitssystem und COVID-19-Pandemie, Stand November 2020, S. 3 f.).

Auch die Sicherheitslage in Venezuela ist prekär. Gewalttätige Ausschreitungen zwischen Sicherheitskräften und Demonstranten sind jederzeit möglich. Es besteht eine verbreitete, hohe Gewaltkriminalität. Entführungen zur Erpressung von Geldzahlungen, Überfälle mit Waffengewalt sowie Straßenkriminalität haben zugenommen und sind weit verbreitet (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 11. März 2021; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 10; Länderreport des Bundesamtes, S. 10). Die Überforderung der Polizei durch das explosive Anwachsen der Bandenkriminalität hat mit dazu beigetragen, dass Caracas heute als eine der unsichersten Städte der Welt gilt (Länderreport des Bundesamtes, S. 10). Es gibt zudem immer wieder Berichte über polizeilichen Missbrauch und Beteiligung an Straftaten, einschließlich illegaler und willkürlicher Festnahmen, außergerichtlicher Tötungen, Entführungen und exzessiver Gewaltanwendung (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 10).

Dies vorangestellt, geht das Gericht vorliegend aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles davon aus, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Venezuela aufgrund der dortigen

Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Die schlechten humanitären und wirtschaftlichen Bedingungen begründen zwar für sich genommen ohne weiteres noch kein Abschiebungsverbot nach Venezuela, jedoch vorliegend unter Berücksichtigung der individuellen gefahrerhöhenden und glaubhaften Umstände des Klägers. Das Gericht ist im Ergebnis der persönlichen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Kläger zu einem besonders hilfsbedürftigen Teil der venezolanischen Bevölkerung zählt, deren Existenzminimum derzeit gefährdet wäre. Das Gericht geht davon aus, dass er derzeit nicht in der Lage sein dürfte, für sich existenzsichernde Umstände in Bezug auf Unterkunft, Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs zu schaffen.

Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, dass der Kläger als erwachsener Mann mit umfassender Arbeitserfahrung in der Lage ist, seinen eigenen Unterhalt durch Einsatz seiner Arbeitskraft zu sichern. Dies war ihm auch vor seiner Ausreise im Jahr 2018 gelungen. Allerdings hat sich seit 2018 die wirtschaftliche Situation Venezuelas nochmals erheblich verschärft. Bei einer Rückkehr ist nicht zu erwarten, dass sich der Kläger auf dem angespannten venezolanischen Arbeitsmarkt angesichts der hohen Inflationsrate und den sehr hohen Lebensmittelpreisen soweit durchsetzen wird, dass er ein ausreichendes Einkommen zur Sicherung seines Lebensunterhaltes erzielen kann. Der Kläger leidet nach seinen Angaben, die durch die Zeugenaussage der behandelnden Fachärztin für Allgemeinmedizin und für Transfusionsmedizin [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung am 8. Juli 2022 bestätigt wurden, an bösartigem Bluthochdruck und ist auf die tägliche Einnahme der Medikamente Amlodipin 10 und Ramipril 5 angewiesen. [REDACTED] sagte aus, der Kläger habe bösartig erhöhten Bluthochdruck, einen zu hohen Cholesterinwert und einen erhöhten BMI. Bei einer 24-Stunden-Messung am 14. Juni 2022 habe der durchschnittliche Blutdruckwert bei 164/97 tags und 146/82 nachts gelegen. Es seien Höchstwerte über 190 systolisch und über 100 diastolisch festgestellt worden. Die Höhe des Blutdrucks sei sehr schwerwiegend, ab Werten von über 160 spreche man von einem malignen Bluthochdruck. Der Kläger habe diese Werte gehabt, obwohl er bereits Medikamente nehme und ohne Medikamente wären sie vermutlich noch höher. [REDACTED] schätzte ein, dass das Risiko des Klägers, unbehandelt innerhalb der nächsten fünf bis zehn Jahre an einer Folgeerkrankung wie Schlaganfall, Herzinfarkt, hypertensive Herzerkrankung, Herzrhythmusstörungen oder Thrombenbildung im Herzen zu leiden, ziemlich hoch sei. Unbehandelt bestehe Lebensgefahr. Kurzfristig sei bei fehlender Behandlung ein weiterer Anstieg des Blutdrucks zu erwarten, was sich in Schwindelattacken, Kopfschmerzen, Schmerzen im Brustkorb, akutem Nasenbluten und einer beeinträchtigten Leistungs- und Arbeitsfähigkeit äußern werde. Es wäre denkbar, dass die Schwindelanfälle so stark seien, dass der Kläger plötzlich umfalle. Der Kläger gab an, in der vergangenen Woche sei ihm so schwindelig gewesen, dass er sich zwei bis drei Stunden habe hinlegen müssen. Nach diesen Angaben geht die Einzelrichterin davon aus, dass der Bluthochdruck des Klägers derart schwer ausgeprägt ist,

dass er in seiner Leistungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt ist. Auch wenn sich eine generelle Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht annehmen lässt, geht das Gericht davon aus, dass sich die mit der Erkrankung einhergehende verminderte Leistungsfähigkeit derart erschwerend auf den Zugang zu einem Arbeitsverhältnis oder Gelegenheitsarbeiten, zu ausreichendem Lohn und im Hinblick auf die Erwirtschaftung und Besorgung von Lebensmitteln (auch auf dem Schwarzmarkt) auswirken wird, dass er angesichts der hohen Inflationsrate und den hohen Lebensmittelpreisen seinen Unterhalt nicht sichern kann. Insbesondere ist der Kläger als besonders hilfsbedürftiger Teil der venezolanischen Gesellschaft einzuordnen, weil er auf die o. g. Medikamente oder Bluthochdruckmedikamente mit ähnlichen Wirkstoffen angewiesen ist. Aufgrund der dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel ist davon auszugehen, dass er diese Medikamente in Venezuela derzeit und in absehbarer Zukunft nicht hinreichend sicher erhalten kann. Das Gericht geht davon aus, dass die durch den Bluthochdruck verursachte eingeschränkte Belastbarkeit des Klägers seine Möglichkeiten, ein Einkommen zu erzielen, beschränkt. Zum anderen müsste er ein zusätzliches Einkommen erwirtschaften, um die von ihm benötigten Medikamente auf dem Schwarzmarkt zu beziehen.

Es ist vorliegend auch nicht anzunehmen, dass der Kläger bei einer Rückkehr bei der Versorgung in ausreichendem Maß auf familiäre Unterstützung zurückgreifen könnte. Nach seinen glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung hat er keine Familienangehörigen in Venezuela, die ihn bei der Versorgung unterstützen würden. Sein Vater sei verstorben und seine Mutter lebe in Kolumbien. Mit den anderen Familienangehörigen habe er keinen Kontakt, sie würden nicht mit ihm sprechen. Das gelte auch für seine zwei Kinder. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Familienangehörigen des Klägers ausreichende (finanzielle) Unterstützung leisten können. Die Partnerin des Klägers lebt in Deutschland. Sie hat keine Arbeit, so dass nicht anzunehmen ist, dass sie den Kläger finanziell unterstützen kann.

Insbesondere auch aufgrund des persönlichen Eindrucks, den der Kläger auf die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass eine tatsächliche Gefahr besteht, dass es ihm nicht möglich sein wird, im Falle seiner Rückkehr ihr Existenzminimum zu sichern.

b) Die Voraussetzungen für die Abänderung des Bescheides vom 14. November 2018 liegen vor.

Lehnt das Bundesamt auf einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 AsylG die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, ist es gleichwohl nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG für die Prüfung von nationalen Abschiebeverboten zuständig. Es kann offenbleiben, ob diese Entscheidung unabhängig davon zu treffen ist, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen bzw. das Bundesamt gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. den §§ 48, 49 VwVfG nach

pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zurückgenommen oder widerrufen wird (so VG Osnabrück, Ur. v. 26. Mai 2021 – 4 A 188/19 –, juris Rn. 39 f. m. w. Nw.), denn diese Voraussetzungen liegen hier vor. Vorliegend hat die Beklagte jedenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 51 Abs. 5 i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG zu entscheiden, dass ihre bestandskräftige frühere Entscheidung aufgehoben wird. Dieses Ermessen ist vorliegend auf Null reduziert, weil ein Festhalten an der ursprünglichen Entscheidung zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis führen würde, da der Kläger ansonsten einer extremen Gefahr im Herkunftsstaat ausgesetzt sein würde und die geltend gemachten Umstände bisher noch nicht überprüft worden sind (vgl. BVerwG, Ur. v. 20. Oktober 2004, NVwZ 2005, 462, 463). Das konkrete Ausmaß der Erkrankung des Klägers war zum Zeitpunkt des ersten Verfahrens nicht bekannt und wurde daher im Bescheid vom 14. November 2018 sowie im Urteil auf die mündliche Verhandlung vom 9. Januar 2020 noch nicht berücksichtigt. Die Gefahr, dass der Kläger seinen Lebensunterhalt nicht sichern kann, ist auch als eine Gefährdung mit dieser besonderen Intensität zu werten.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung und die Abwendungsbefugnis ergeben sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung - ZPO - .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen

vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

■■■■■

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Leipzig, den 02.08.2022
Verwaltungsgericht Leipzig*

■■■■■

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle